



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 965/1-V/4/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

DR. H. C. ZENTNER - 0010-84
Datum: 29. MÄRZ. 1984
Jahr: 1984 - 03 - 30 Hannover
Dr. Stohmann

Sachbearbeiter Klappe/Dw
KREUSCHITZ 2388

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Geflügelwirtschaftsgesetz geändert wird

Anbei werden 25 Ausfertigungen der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1984 (Note des BM für Land- und Forstwirtschaft vom 1. März 1984, GZ 13.104/01-I 3/84) übermittelt.

Beilage

26. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 965/1-V/4/84

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
KREUSCHITZ	2388	13.104/01-I 3/84 1. März 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Geflügelwirtschaftsgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit dem oz.
Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Geflügelwirtschaftsgesetz geändert wird, mit, daß dagegen vom
Standpunkt des ho. Wirkungsbereiches folgende Bemerkungen vor-
zubringen sind:

1. Der bisherigen Praxis folgend wäre dem Titel der Novelle
die Kurzbezeichnung "(Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle
1984)" anzufügen.
2. Der Einleitungssatz des Art.I sollte wie folgt lauten:
"Das Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl.Nr.135, über die
Erhebung, in der Fassung wird wie folgt geändert:"
3. Art.I Z 2 des Entwurfs sollte den Ziffern 4 und 5 entsprechend
wie folgt formuliert werden:
"§ 1 Abs.1 lit.f hat zu lauten:"
4. Art.I Z 4 der Novelle ist in der gegenwärtigen Fassung nicht
imperativ formuliert, sodaß - entsprechend den Legistischen
Richtlinien 1979 - folgende Textierung vorgeschlagen wird:

- 2 -

"4. § 5 Abs.2 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

'Ein Feststellungsbescheid gemäß Abs.1 über einen zu entrichtenden Importausgleich gemäß § 4 Abs.2 oder § 4a ist nur zu erlassen, wenn der Antragsteller eine Sicherstellung in Höhe des Betrages leistet, der dem tarifmäßigen Zoll für die Importware entspricht. Das gleiche gilt für die Erlassung von Feststellungsbescheiden über einen gemäß § 4 Abs.3 erhöhten oder gemäß § 4 Abs.4 ermäßigten Importausgleich mit der Maßgabe, daß die Sicherstellung in der Höhe des Mindestbetrages zu leisten sein wird.'".

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

26. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gnad